

gönnen werden. Zu gewährleisten sind zunächst der notwendige Informationsfluß und die Verarbeitung der Informationen im Bezirk (nicht nur ressortweise, nach Abteilungen oder Rechtsgebieten, sondern möglichst komplex). In den Mittelpunkt der Leitungstätigkeit gehören inhaltliche Aspekte, nicht die Kommentierung und Korrektur von Mängeln im Einzelfall. Zu nutzen sind u. a. die an den Staatsanwalt des Bezirks zu übersendenden Durchschriften der Aufsichtsakte und Untersuchungsverlangen, die Rechtsmittelstätigkeit, die analytische Tätigkeit sowie die unmittelbare Anleitung der Staatsanwälte der Kreise.

In diesem Zusammenhang halten wir es für notwendig, besonders auf die Bedeutung der *Rechtsmittelstätigkeit* für die Erhöhung von Quantität, Qualität und Effektivität der Gesetzlichkeitsaufsicht hinzuweisen. Die Tätigkeit im Rechtsmittelverfahren ist geeignet, weitere Gesetzesverletzungen aufzudecken, eigene Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht zu entwickeln und die Anleitung der Staatsanwälte der Kreise auch für die Gesetzlichkeitsaufsicht zu qualifizieren. Der Staatsanwalt des Bezirks wird insbesondere dann eigene Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht einleiten, wenn die Gesetzesverletzung aus politischen, ökonomischen oder kulturellen Gründen Bedeutung für den ganzen Bezirk hat oder wenn ein Organ des Bezirks die Gesetzesverletzung zu vertreten hat. Gegen andere Gesetzesverletzungen wird der Staatsanwalt des Kreises nach entsprechenden Hinweisen des Bezirksstaatsanwalts Vorgehen. Das Hauptaugenmerk richtet der Staatsanwalt des Bezirks auf die Einschätzung und Kontrolle der durch die Staatsanwälte der Kreise bereits eingeleiteten Maßnahmen. Dafür findet er gute Prüfungsbedingungen vor, weil ihm die Hauptakte vorliegt, auf die sich auch der Staatsanwalt des Kreises stützte²⁴.

Die zielstrebige Nutzung der *analytischen Tätigkeit*, insbesondere hinsichtlich der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung sowie der Eingaben, als eine der Quellen der Gesetzlichkeitsaufsicht (§ 38 StAG) ist eine Leitungsaufgabe der Staatsanwälte. Sie kann zu weiteren Untersuchungen der Gesetzlichkeitsaufsicht und zu Aufsichtsakten führen.

Schlußfolgerungen aus den Untersuchungen über die komplexe Kriminalitätsvorbeugung im Bezirk Halle²⁵ deuten auf eine neue Qualität der analytischen Tätigkeit hin. Die Staatsanwälte der Kreise erhalten und führen eine Übersicht über die Probleme der Gerichtskritiken und der Maßnahmen der Untersuchungsorgane. Diese wichtige und weitgehend vollständige Materialbasis²⁶ dient — analytisch aufbereitet — der Verbesserung der Leitungstätigkeit der Rechtspflegeorgane und ihrer Zusammenarbeit mit den Volksvertretungen, anderen Staatsorganen, den Wirtschafts- und wirtschaftsleitenden Organen sowie den Kontrollorganen. Die besondere Verantwortung für diese Analyse hat der Staatsanwalt. Er ist dann auch besser in der Lage, seine Verantwortung für das Zusammenwirken mit anderen Organen auf der Grundlage der Ergebnisse der Gesetzlichkeitsaufsicht wahrzunehmen (§ 37 Abs. 3 StAG), und kann dadurch erreichen, daß die Ergebnisse der Gesetzlichkeitsaufsicht zur Grundlage eigener Schlußfolgerungen dieser Organe gemacht werden.

24 vgl. im einzelnen Trautmann, Die Mitwirkung des Staatsanwalts des Bezirks im Strafverfahren II. Instanz über Berufung und Protest als ein Instrument der Durchsetzung seiner wissenschaftlichen Leitungstätigkeit, Diss., Halle 1967, S. 133—142.

25 Zum Gegenstand dieser Untersuchungen vgl. Harrland / Kaiser, „Erfahrungen und Erkenntnisse aus der komplexen Kriminalitätsvorbeugung“, NJ 1967 S. 521 ff. und S. 556 ff.

26 Die Empfehlungen der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane werden dem Staatsanwalt durch die Übersendung der Beschlüsse bekannt, so daß sein Überblick über die Maßnahmen aller Rechtspflegeorgane im Kreis gewährleistet ist.

Die Gesetzlichkeitsaufsicht sollte auch planmäßig in die *Öffentlichkeitsarbeit* einbezogen werden. Dies geschieht zur Zeit vorwiegend nur in Einzelfällen; Proteste oder, andere Aufsichtsakte werden in Versammlungen und Beratungen erläutert. So werden die Kollektive und Organisationen der Werktätigen durch die Informationen des Staatsanwalts und die politische Erläuterung der Zusammenhänge, die die Gesetzesverletzung offenbart, und der Erfordernisse der Vorbeugung zur demokratischen Mitgestaltung der betrieblichen, örtlichen und anderen gesellschaftlichen Beziehungen angeregt. Die Publikationsorgane werden jedoch höchst selten genutzt, so daß die Öffentlichkeit Möglichkeiten und Wirksamkeit der Gesetzlichkeitsaufsicht ungenügend kennenlernt.

Diese und andere Wege könnten im Interesse einer höheren Wirksamkeit der Gesetzlichkeitsaufsicht beschritten werden. Dabei dürfen aber bewährte und notwendige Grundsätze nicht außer acht gelassen werden, z. B. daß die Verantwortung anderer Organe durch staatsanwaltschaftliche Untersuchungen und Aufsichtsakte nicht ersetzt werden darf, daß andere in der Rechtsordnung vorgesehene Rechtswege zur Prüfung der Gesetzlichkeit (vgl. Art. 105 der Verfassung) nicht umgangen werden oder daß die Kontrolltätigkeit anderer Organe und Leiter durch die Gesetzlichkeitsaufsicht nicht ersetzt wird. Die Gesetzlichkeitsaufsicht muß vielmehr dazu beitragen, alle diese Maßnahmen voll zu entwickeln.

Die Verfassung wirft die Frage auf, wie die Verwirklichung des sozialistischen Rechts als notwendiger, ständiger Bestandteil jeder staatlichen und gesellschaftlichen Leitungstätigkeit wirksam kontrolliert werden kann. Die Staatsanwaltschaft müßte über den Einzelfall der Gesetzlichkeitsaufsicht hinaus durch Informationen und andere geeignete Formen der Zusammenarbeit zur Wirksamkeit dieser Kontrolle und damit zur Vorbeugung gegen Gesetzesverletzungen beitragen²⁷.

4. Die Einbeziehung der Probleme der Gesetzlichkeitsaufsicht in die Weiterbildung der Staatsanwälte ist eine weitere Leitungsaufgabe. Nach der Aneignung und Einführung des neuen Strafrechts sollten Qualifizierungsmaßnahmen zu dieser Thematik von den mit der sozialistischen Verfassung gewonnenen neuen Positionen des sozialistischen Rechtssystems und des Staatsrechts ausgehen. Das gehört zum Grundlagenwissen jedes Juristen. Zu den für die Gesetzlichkeitsaufsicht notwendigen Kenntnissen werden wichtige neue Grundsätze des Staatsrechts und ihre Ausgestaltung gehören, z. B. solche Kategorien wie Eigenverantwortung, Übereinstimmung zwischen zentraler Systemregelung und schöpferischer Gesellschaftsgestaltung, die Rolle der sozialistischen Rechtsanwendung und die Garantien der Gesetzlichkeitsaufsicht, die Notwendigkeit der konsequenten Anwendung der Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht und ihre Kriterien²⁸.

27 vgl. Art. 87 der Verfassung. Das Zusammenwirken der

Staatsanwaltschaft mit der Arbeiter- und Bauern-Inspektion muß u. E. vordringlich geklärt werden. Dieses Zusammenwirken wird gegenwärtig ungenügend für die weitere vorbeugende Arbeit genutzt. Das Problem ist mehrfach in der Literatur aufgeworfen worden, jedoch meist nur zur grundsätzlichen Abgrenzung und unter Betonung der Notwendigkeit der Zusammenarbeit. Vgl. Sieber, Das Antrags- und Klagerecht des Staatsanwalts in Arbeitsrechtssachen, Diss., Leipzig 1965, S. 14 ff.; F. Müller, Diss., a. a. O., S. 61 ff.; ders., „Zur Gesetzlichkeitsaufsicht“, a. a. O., S. 1764; Seifart, Die Entwicklung und Vervollkommnung der staatsanwaltschaftlichen Gesetzlichkeitsaufsicht gem. §§ 36 ff. StAG in ökonomischen Bereichen, insbesondere im Bereich der Industrie, Diss., Halle 1966, S. 77 ff.; Heuse, a. a. O., S. 19 ff.

28 Es gibt noch eine Reihe anderer Fragen der Gesetzlichkeitsaufsicht, die weiter erörtert werden müssen. Dazu gehören u. a. Kriterien für die Prüfung der Gesetzlichkeit auf Grund von Eingaben der Bürger und Informationen anderer Organe, die Ausnutzung der analytischen Tätigkeit für weitere Untersuchungen und Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht, Probleme der Planung und Leitung und der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Beziehungen zu anderen Organen, die ebenfalls über Fragen der Gesetzlichkeit entscheiden.